RECHT

NZBau 12/22: Bund ist beim D-Ticket unmittelbar ausgleichspflichtig

Das EuGH-Urteil „Lux-Express Estonia" zwinge bei der deutschen ÖPNV-Finanzierung zum Umdenken, ob beim Inflationsausgleich, beim 45a-Ausgleich oder beim neuen Deutschlandticket. Beim 9-Euro-Ticket sei der Bund ganz klar Aufgabenträger und demzufolge unmittelbar ausgleichspflichtig gewesen. Diese These entwickeln Clemens Antweiler und Kirsten Feld im Dezemberheft der Neuen Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht (NZBau).

Die Argumentation der beiden Anwälte knüpft an frühere Gutachten an, in denen die Kanzlei Antweiler/Liebschwager/Nieberding Aufgabenträgern und Verkehrsverbünden eine direkte Ausgleichspflicht für die explodierenden Dieselpreise bescheinigt haben. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um eigen- oder gemeinwirtschaftliche Verkehre handelt (NaNa-Brief 45/22).

Im Aufsatz für die juristische Fachzeitschrift NZBau schauen Antweiler und Feld nun weniger zurück, auf erfolgte Kostensteigerungen bzw. verweigerte Tarif- bzw. Vergütungssteigerungen, sondern vorwärts. Sie nehmen die vom Bund im großen Stil geplante Tarifabsenkung in den Blick.

Für das geplante D-Ticket schlussfolgern sie aus der EU-Verordnung 1370/07 wie auch aus dem EuGH-Urteil „Lux-Express Estonia":

- Für allgemeine Vorschriften (aV) greife das Unionsrecht.
- Es sei denn, die entsprechende Tarifmaßnahme wurde der EU-Kommission angezeigt. Nur mit dieser sog. Notifizierung könne eine aV-Tarifmaßnahme wirksam aus dem Rechtsbereich der Verordnung 1370/07 herausgenommen werden.
- Für eine nicht notifizierte aV gelte: „Wer bestellt, bezahlt."
- In der Gesetzgebungsbegründung für die jüngste RegG-Mittel-Erhöhung habe der Bund sich selbst in Sachen 9-Euro-Ticket zur „zuständigen Behörde" erklärt, indem er auf das Grundgesetz Art. 72 bis 74 verwies. Normalerweise sind ja die Länder für den ÖPNV zuständig. Hier hingegen reklamierte der Bund laut Gesetzesbegründung ein Eingriffsrecht in den Markt aus seiner Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse und die gesamtstaatlichen Rechts- und Wirtschaftseinheit heraus. Zusätzlich berief sich der Bund auf seine ohnehin vorhandene Zuständigkeit für die Eisenbahnen des Bundes und seine mit den Ländern „konkurrierenden Zuständigkeit" für den Straßenverkehr und die NE-Bahnen.
- Der direkten Ausgleichspflicht eines Aufgabenträgers aufgrund einer nicht notifizierten aV stehe aufseiten der Verkehrsunternehmen (VU) ein subjektiver Ausgleichsanspruch gegenüber, beim D-Tarif also gegenüber dem Bund.
- Auch wenn der Bund den Ländern zur Regulierung des Ausgleichs zusätzliche RegG-Mittel zuschiebe, so Antweiler und Feld, bleibe er zuständige Behörde. Damit bestehe der Ausgleichsanspruch der VU gegen den Bund fort.
- Ein Wahlrecht habe ein Aufgabenträger nur hinsichtlich der Frage, wie er gemeinwirtschaftliche Lasten auferlege (also ob in Form eines öDA oder einer aV), nicht jedoch „hinsichtlich der Art und Weise der Ausgleichsgewährung".

Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Obergrenze für den 45a-Ausgleich

Antweiler und Feld übertragen diese Analyse der Verordnung 1370/07 und des „Lux-Estonia"-Urteils auch auf den deutschen Schüler- und Ausbildungsverkehr. Bislang gingen Bund und Länder davon aus, dass die aV zum Tarifrabatt gemäß § 45a PBefG von den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/07 ausgenommen sei.

Das sei aber definitiv nicht der Fall, mangels Notifizierung. Der EuGH habe nun klargestellt, dass die von einem EU-Land gewünschte Tarifvorgabe im Ausbildungsverkehr „nicht automatisch" greife, sondern „ein aktives Vorgehen seitens der Mitgliedstaaten" voraussetze. Eine solche deutsche Aktivität habe es aber „niemals" gegeben.

© DVV Media Group GmbH

Auch die vom Staat eingeführte Obergrenze für den 45a-Ausgleich ist den Autoren zufolge unter diesen Voraussetzungen „ohne Wirkung". Denn die Verordnung 1370/07 kenne keine entsprechende Obergrenze.

Fundstelle: NZBau 12/22, 718 ff.

Bundesregierung sondiert offenbar Haltung der Kommission zum D-Ticket

Nach Informationen aus mit den Verhandlungen zum D-Ticket vertrauten Kreisen sondiert die Bundesregierung derzeit in Brüssel die Haltung der EU-Kommission zum geplanten D-Ticket. Angestrebt werde eine beihilferechtlich saubere Lösung für alle Marktakteure. NaNa-Brief 20.12.2022 (msa)

DURCHSAGE

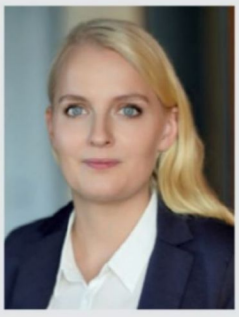

„Mit dem angeblichen Wahlrecht des Aufgabenträgers hinsichtlich der Art und Weise der Ausgleichsgewährung bei gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist jetzt Schluss. Daran lässt der EuGH keinen Zweifel. Nur bei der Frage, ob Grundlage für die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder eine allgemeine Vorschrift sein soll, können die zuständigen Behörden wählen, wobei der öffentliche Dienstleistungsauftrag gem. Art. 3 I VO (EG) 1370/2007 Vorrang hat."

Rechtsanwältin Kirsten Feld und Rechtsanwalt Clemens Antweiler von der Düsseldorfer Kanzlei Antweiler/Liebschwager/Nieberding in NZBau 12/22, 720 NaNa-Brief 20.12.2022 (msa) | Foto: ALN

© DVV Media Group GmbH